

Interpellation Gartmann-Oberschan (21 Mitunterzeichnende) vom 6. Juni 2006

## **Entzug der Aufenthaltsbewilligung für kriminelle Ausländer?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. September 2006

Walter Gartmann-Oberschaan erkundigt sich mit einer Interpellation vom 6. Juni 2006 nach der Praxis des Ausländeramtes im Zusammenhang mit dem Entzug von Aufenthaltsbewilligungen von straffällig gewordenen Ausländern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Ausländeramt St.Gallen ist für gut 100'000 Ausländerinnen und Ausländer zuständig. Deren Rechtsstellung ist sehr unterschiedlich und hängt wesentlich vom Aufenthaltszweck und der jeweiligen Staatsangehörigkeit ab: So haben einerseits Asylsuchende, denen im Asylverfahren ein vorübergehender Aufenthalt bewilligt wurde, einen Status, der nicht mit jenem von Ausländerinnen und Ausländern vergleichbar ist, die eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung oder sogar eine Niederlassungsbewilligung besitzen. Seit der Einführung der bilateralen Verträge der Schweiz mit den EU-/EFTA-Staaten im Juni 2002 (Freizügigkeitsabkommen) wurde andererseits die Rechtsstellung von Staatsangehörigen aus EU-/EFTA-Staaten im Vergleich zu den so genannten Drittstaatsangehörigen stark verbessert.

Nachdem im Kanton St.Gallen lediglich rund 2'500 Personen als Asylsuchende (deren Status vom Bundesamt für Migration geregelt wird) und rund 3'500 Personen mit vorübergehendem Aufenthalt leben, während fast 94'000 Ausländerinnen und Ausländer über eine Jahresaufenthaltsbewilligung bzw. eine Niederlassungsbewilligung verfügen, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf diese Gruppe ausländischer Staatsangehöriger.

Während in früheren Jahren die Zahl der Jahresaufenthalter grösser war als diejenige der Niedergelassenen, hat sich dieses Verhältnis in den letzten Jahren umgekehrt. So haben heute etwa 70 Prozent der Ausländerinnen und Ausländer im Kanton St.Gallen eine Niederlassungsbewilligung und nur noch etwa 30 Prozent den ausländerrechtlich schlechteren Status der Jahresaufenthaltsbewilligung. Die Zunahme der ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung ist in der ganzen Schweiz gleichermassen feststellbar und hängt damit zusammen, dass unsere ausländische Wohnbevölkerung sich nicht mehr nur vorübergehend in der Schweiz aufhält, sondern zunehmend dauernd hier lebt.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Sowohl bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als auch bei deren Verlängerung können sich jene Ausländerinnen und Ausländer (Drittstaatsangehörige) grundsätzlich auf einen Rechtsanspruch berufen, die mit einem schweizerischen Ehegatten verheiratet sind. Einen grundsätzlichen Rechtsanspruch haben auch Ehegatten und Kinder bis 21 Jahre von EG- und EFTA-Staatsangehörigen (unabhängig von der Bewilligungsart) sowie Ehegatten und minderjährige Kinder einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungsbewilligung.

Ein derartiger Rechtsanspruch besteht allerdings insofern nicht absolut, als je nach Konstellation weitere Kriterien zu beachten sind. So erlischt der Anspruch beispielsweise, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder wenn bestimmte mit der Bewilligung verknüpfte Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind.

2. Drittstaatsangehörige, die im Familiennachzug erstmals in die Schweiz einreisen und hier um eine Aufenthaltsbewilligung nachsuchen, müssen einen Strafregisterauszug des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts vorweisen. Damit soll verhindert werden, dass unerwünschte Personen mit schweren Vorstrafen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Ist eine Ausländerin bzw. ein Ausländer im Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung, wird anlässlich der Bewilligungsverlängerung (wie übrigens auch vor Erteilung einer Niederlassungsbewilligung) das bisherige Verhalten eingehend überprüft. Dabei wird dem Integrationsverhalten, der Beachtung unserer Rechts- und Werteordnung, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht vorhandener oder geringer Integrationswille kann sich etwa darin zeigen, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer selbst nach vielen Jahren des Aufenthalts in der Schweiz die Sprache nicht beherrscht oder nicht bereit ist, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.

Am häufigsten werden fremdenpolizeiliche Massnahmen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen ergriffen. Dabei kommt dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung weiterer Straftaten und der Fernhaltung unerwünschter Ausländer (Sicherheitsinteresse) gegenüber dem privaten Interesse an deren weiterem Verbleib in der Schweiz erhebliches Gewicht zu. Die Gerichts- und Polizeibehörden sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die kantonalen Ausländerbehörden über Tatsachen zu informieren, nach denen die Anwesenheit eines Ausländers als unerwünscht oder den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend erscheinen kann. Damit ist sichergestellt, dass das Ausländeramt über die notwendigen Informationen für den Bewilligungsentscheid verfügt.

3. Bei der Beurteilung des strafbaren Verhaltens ist nicht nur entscheidend, welcher Art und Schwere die begangenen Straftaten sind, sondern auch, ob das Fehlverhalten erstmals oder bereits zum wiederholten Mal beanstandet werden muss. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird insbesondere bei Gewalt-, Sexual- oder schweren Drogendelikten, bei einer Verurteilung zu einer wenigstens zweijährigen Freiheitsstrafe sowie bei Rückfall und wiederholter Delinquenz grundsätzlich von einem schweren Rechtsverstoss und einem überwiegenenden öffentlichen Interesse an der Fernhaltung des fehlbaren Ausländers ausgegangen. Die Zwei-Jahres-Praxis ist im Zusammenhang mit Ausländern entwickelt worden, die mit einer Schweizerin verheiratet sind, und bildet keine feste Grenze. Es handelt sich lediglich um einen Richtwert, der im Einzelfall auch unterschritten werden kann (Urteil des Bundesgerichts 2A.308/2004 vom 4. Oktober 2004, E. 3.1).

Strafbares Verhalten kommt häufig auch in Kombination mit weiterem Negativverhalten vor. So weisen beispielsweise Ausländer, die Vermögensdelikte begehen, oft auch Betreibungen und Verlustscheine auf, sind schlecht integriert oder haben sich als Arbeitskraft nicht bewährt.

Im Fall der Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Ausweisung wegen Straffälligkeit oder anderem Fehlverhalten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung neben der Schwere des Verschuldens insbesondere die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und die dem Ausländer und seiner Familie drohenden Nachteile zu würdigen. Hat ein Ausländer keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, hält er sich erst seit relativ kurzer Zeit in der Schweiz auf und hat hier keine gewichtigen familiären Bindungen (beispielsweise eingeschulte Kinder), wird die Bewilligung bereits bei geringem Fehlverhalten entzogen bzw. nicht verlängert.

Sobald hingegen ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht, der betreffende Ausländer seit langer Zeit in der Schweiz lebt und hier über ein enges familiäres Beziehungsnetz verfügt, müssen die Verfehlungen gravierender Natur sein, damit eine Aufenthaltsbewilligung entzogen (oder eine Ausweisung verfügt) werden kann. Wenn weiteres Negativverhalten oder schlechte Integration hinzukommen, kann allerdings bereits eine geringere Verurteilung als zu zwei Jahren Freiheitsstrafe zum Entzug der Auf-

enthaltbewilligung führen. Entscheidend sind in jedem Fall die einander gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen (Urteil des Bundesgerichts a.a.O.).

4. Von einer «laschen» Praxis des Ausländeramtes kann keine Rede sein. Vielmehr steht beim Widerruf oder bei der Nichtverlängerung einer Aufenthaltbewilligung das konsequente Vorgehen gegen strafrechtliches Fehlverhalten im Vordergrund. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung dürfen jedoch nicht einseitig nur die öffentlichen Interessen berücksichtigt werden. Wie erwähnt bestehen zum Teil gesetzliche Ansprüche auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltbewilligungen und müssen die privaten Interessen des Verfügungsadressaten (und gegebenenfalls seiner Familie) berücksichtigt und gegen die öffentlichen Interessen abgewogen werden. Das Ausländeramt hat im ersten Halbjahr 2006 aufgrund von strafrechtlichem Fehlverhalten gegen 18 Personen die Ausreise verfügt und 11 Personen die Ausweisung angedroht.